

Satzung des Rendsburg Knights e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 18.04.2013 gegründete Verein führt den Namen "Rendsburg Knights e.V.". Er ist im Vereinsregister Kiel eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (3) Die Farben des Vereins sind schwarz, weiß und gold/gelb. Das Emblem des Vereins ist als *Anlage 1* dieser Satzung beigefügt.

§ 2 Zweck, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Sportart American Football sowie die Förderung der Jugend, insbesondere auch, die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Bei der Verfolgung seines Zwecks wahrt der Verein politische und konfessionelle Neutralität.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Training (theoretisch / praktisch) und Spielbetrieb in geordneter, regelmäßiger Form,
 - b) Ausbildung der eigenen Trainer und Schiedsrichter,
 - c) Teilnahme an nationalen und internationalen Liga- und Freundschaftsspielen,
 - d) Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten,
 - e) Unterhaltung von Sportanlagen und Übungsstätten und
 - f) Organisation von Sportveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *American Football und Cheerleading Verband Schleswig-Holstein e.V. (VR 3485 KI), Geestbogen 37, 24941 Flensburg*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen erfolgt, insbesondere auch bei Austritt eines Mitglieds, keine Rückerstattung von etwaig eingebrachtem Vermögen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied eines übergeordneten Verbandes werden.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

- (1) Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Kostenerstattungen bleiben hiervon unberührt und werden durch den Vorstand beschlossen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder mittels unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 5 Finanzierung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember).
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben. Darüber hinaus können Umlagen erhoben werden. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die erforderlichen Vermögenswerte werden beschafft durch
 - Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen,
 - Zuschüsse vom Kommunen, des Landes oder anderer öffentlichen Stellen,
 - Spenden,
 - andere Zuwendungen Dritter.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb und Verlust

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern sowie
 - Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein und jede Gesamthandgemeinschaft sein.
- (3) Die Mitgliedschaft kann unter Anerkennung der Satzung und der auf Grundlage dieser Satzung verabschiedeten Ordnungen des Rendsburg Knights e.V. durch Ausfüllen des dafür vorgesehenen Aufnahmeantrages des Rendsburg Knights e.V. beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen abschließend. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. § 110 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand als erworben. Jedes neue Mitglied erhält nach Annahme eine schriftliche Annahmeerklärung. Die Mitgliedschaft wird unbefristet erworben. Mit Annahme der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß Beitragsordnung.
- (5) Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so hat er den Antragsteller hierüber schriftlich zu informieren. Einer Begründung bedarf die Entscheidung nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Kündigung des Mitglieds,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein (gem. § 18 Abs. 2).
- (8) Dem Tod einer natürlichen Person stehen das Erlöschen einer juristischen Person, die Auflösung eines nichtrechtsfähigen Vereins sowie die Aufhebung einer Gesamthandgemeinschaft gleich.
- (9) Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt zu werden. Verspäteter Eingang gilt als Austritt zum Ende des nachfolgenden Quartals; Eingangsstempel des Vereins ist ausschlaggebend. Der Nachweis des Zugangs obliegt dem Mitglied. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (10) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich das Mitglied mit mindestens zwei Monatszahlungen im Verzug befindet und den geschuldeten Betrag auch nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds vollständig entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Streichung entfaltet sich ab dem 01. des auf den Beschluss über die Streichung folgenden Monats seine rechtliche Wirksamkeit.
- (11) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht weiterhin die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge.
- (12) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 7 aktive Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an sämtlichen sportlichen Aktivitäten. Allen aktiven Mitgliedern ist es erlaubt, am Punktspielbetrieb oder an anderen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 8 passive Mitgliedschaft

- (1) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, das sportliche Angebot des Vereins aktiv in Anspruch zu nehmen.
- (2) Sämtliche natürliche und juristische Personen, jeder nicht rechtsfähige Verein und jede Gesamthandgemeinschaft können die passive Mitgliedschaft erwerben.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Personen, die sich durch eine besondere Tätigkeit für den Verein oder den Sport besonders auszeichnen, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge hierfür können von jedem einzelnen Mitglied schriftlich und formlos beim Vorstand eingereicht werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der jeweils auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft tritt mit der Annahme durch das entsprechende Mitglied in Kraft.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und -pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung. Hiervon sind Ehrenmitglieder befreit.

§ 10 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 6 dieser Satzung analog.
- (2) Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 11 Sonstige aus der Mitgliedschaft resultierende Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft, egal in welcher Form, begründet ein Treueverhältnis zwischen dem Verein und dem jeweiligen Mitglied.
- (2) Die Mitglieder sind
 - zur Förderung der Ziele des Vereins nach bestem Gewissen und
 - zur fürsorglichen und schonenden Behandlung des Vereinseigentums verpflichtet.
- (3) Wird ein Mitglied in ein Amt gewählt oder übt auf Beschluss des Vorstandes eine Tätigkeit im Rahmen des Vereins aus, hat es das ihm übertragene Amt gewissenhaft und sorgfältig auszuüben.
- (4) Die Mitgliedschaft ergibt kein Recht auf freien Eintritt zu Veranstaltungen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die auf Grundlage dieser Satzung verabschiedeten Ordnungen sowie die Beschlüsse des Rendsburg Knights e.V. anzuerkennen.
- (6) Änderungen ihrer Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse [freiwillig]) haben die Mitglieder dem Vorstand unverzüglich schriftlich aufzugeben.
- (7) Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Notwendige Kostenerstattungen bleiben hiervon unberührt und werden durch den Vorstand beschlossen.
- (8) Dem Mitglied verliehene Trainingsgeräte, Spielbekleidung, etc. sind Eigentum des Vereins und sind entsprechend zu behandeln und vor mutwilliger Zerstörung und Verlust zu bewahren. Jedes Mitglied haftet selbstschuldnerisch für diese leihweise ausgehändigten Gegenstände. Bei Beschädigung und / oder Verlust durch fahrlässiges Verhalten verpflichtet sich das Mitglied, den Schaden zu ersetzen. Bei Verlassen des Vereins, egal in welcher Form, sind alle im Besitz des Mitglieds befindlichen Gegenstände oder andere Vermögenswerte, dessen Eigentümer der Verein ist, unverzüglich herauszugeben. Die Spielbekleidung des Vereins darf ausschließlich während des Trainings- oder Spielbetriebs und anderen öffentlichen Veranstaltungen getragen werden.
- (9) Vereinsmitglieder, die öffentlich als solche auftreten (z.B. Tragen von Teamkleidung) haben sich entsprechend zu verhalten; insbesondere Handlungen, die dem Ruf des gesamten Vereins, anderer Mitglieder oder der Sportart schaden könnten, sind zu unterlassen.

III. Vereinsorganisation

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Der Verein handelt durch die folgend aufgeführten Organe unter Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - geschäftsführender Vorstand,
 - erweiterter Vorstand,
 - Mitgliederversammlung.
- (2) Der erweiterte Vorstand bildet gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Soweit in dieser Satzung von "Vorstand" die Rede ist, ist hiermit ausschließlich der geschäftsführende Vorstand gemeint, sofern nicht ausdrücklich der erweiterte Vorstand oder der Gesamtvorstand genannt ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der in § 13 (1) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, soweit in dieser Satzung oder den auf Grundlage dieser Satzung verabschiedeten Ordnungen nichts anderes bestimmt wurde. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - ordnungsgemäße Buchführung,
 - Erstellung des Rechenschaftsberichts,
 - Aufstellung des Haushaltsplans,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung im Sinne der Satzung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl wird mit der Annahme durch den jeweiligen Kandidaten rechtswirksam. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Neuwahl in Amt.
- (5) Soweit ein Vorstandsmitglied vorzeitig während der Amtszeit ausscheidet, kann der restliche Vorstand für die verbliebene Amtszeit einen Nachfolger berufen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung verabschiedeten Ordnungen und Beschlüsse. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand überwacht die Geschäftsabläufe, überwacht alle Angelegenheiten und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf der Vorstandssitzung, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen und geleitet werden kann. Zwischen Einberufung und Versammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen, auf die bei Eilbedürftigkeit jedoch verzichtet werden kann. Das Veröffentlichen der Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (8) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooptation). Die Mitglieder des Vorstandes können auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen; die Bestimmungen nach § 13 (2) dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen oder einzelnen Vereinsmitgliedern Aufgaben zu übertragen.
- (10) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

§14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Cheerleaderwart,
 - dem Jugendwart sowie
 - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl wird mit der Annahme durch den jeweiligen Kandidaten rechtswirksam. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zu ihrer satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (4) Soweit ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig während der Amtszeit ausscheidet, kann der Gesamtvorstand für die verbliebene Amtszeit einen Nachfolger berufen.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse auf der Gesamtvorstandssitzung, die von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich einberufen werden kann. Zwischen Einberufung und Versammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen, auf die bei Eilbedürftigkeit jedoch verzichtet werden kann. Das Veröffentlichen der Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Leitung der Gesamtvorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfung und Buchführung

- (1) Es wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, der nicht dem Gesamtvorstand angehören darf. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- (3) Der Bericht des Kassenprüfers ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes/des Kassenwartes.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal nach Ende eines Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird
 - oder
 - mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, wobei Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Versammlung nur die sein können, die zur Einberufung geführt haben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post, persönliche Übergabe oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vorher durch den Vorstand. Sieht die Tagesordnung den Beschluss über Satzungsänderungen vor, so sind die Änderungsvorschläge der Einladung beizufügen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl des erweiterten Vorstands
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Vorschlag zu Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - Beschluss über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung der durch den Vorstand erlassenen Ordnungen
 - Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
- (4) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt einen Protokollführer. Bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden ist dies Aufgabe des zweiten Vorsitzenden, ist der nicht da, der Kassenwart.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch können Gäste durch den Vorstand zugelassen werden.
- (6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern keine andere Mehrheit bestimmt ist. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (7) Alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht schriftlich und unter Angabe des Antragstellers Anträge beim Vorstand zu stellen. Diese müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, anderenfalls wird der Antrag erst bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen & Abstimmungen

- (1) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl durch das jeweilige Mitglied. Um ein Vereinsamt zu besetzen, ist eine Mitgliedschaft vorausgesetzt. Die jeweilige Amtszeit endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Ausschluss, Rücktritt, Abberufung oder die Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Amtsinhaber.
- (2) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von Ihnen kann das Stimm- bzw. Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jede natürliche oder juristische Person hat eine Stimme.
- (4) Gewählt werden kann jedes Mitglied des Vereins, welches voll geschäftsfähig ist und mindestens sechs Monate Mitglied im Verein ist. Gewählt ist der, der mindestens die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Soweit mehrere Kandidaten zur Wahl stehen und niemand diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Anschließend ist derjenige gewählt, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Entsteht eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los des Versammlungsleiters.
- (5) Eine Wiederwahl ist in jedem Amt möglich.
- (6) Wahlen während einer Mitgliederversammlung erfolgen offen, es sei denn, eine geheime wird

ausdrücklich durch ein zur Wahl stehendes Mitglied verlangt.

- (7) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 18 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder die bestehenden Vereinsordnungen sowie vereinsschädigende Handlungen können mit einer Vereinsstrafe geahndet werden. Über Strafen entscheidet der Vorstand.
- (2) Je nach Schwere des Verstoßes kann auf folgende Vereinsstrafen erkannt werden:
 - Abmahnung
 - Geldstrafe (die Höhe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, darf 100,00 € jedoch nicht übersteigen)
 - Ausschluss aus dem Verein
- (3) Mit einer der o.g. Strafen wird geahndet:
 - Satzungsverstöße
 - unehrenhaftes Verhalten
 - Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge / Daten
 - Veruntreuung von Vereinsgeldern
 - sonstige, die Vereinsdisziplin berührende oder störende Gründe
- (4) Gegen eine Strafe kann das Mitglied, die ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Diese Entscheidung ist dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Die Versammlung entscheidet dann abschließend. Bis zur Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsschaftsrechte- und -pflichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mind. 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und mind. 4/5 der gültigen, abgegebenen Stimmen für den Beschluss stimmen.
- (2) Sind nicht mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine neue Versammlung einzuberufen.
- (3) Für den Fall, dass nichts Abweichendes beschlossen wird, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gem. § 2 wird das Vereinsvermögen ausschließlich gem. § 2 verwendet.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten sein.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und/oder Verluste, die Mitglieder bei sämtlichen Tätigkeiten (Ausübung des Sports, Veranstaltungen, etc.), die mit dem Verein in Verbindung stehen, erleiden, sofern diese Schäden oder Verluste nicht durch gegebenenfalls bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 21 Formales, Datenerhebung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit externe notarielle oder anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- (2) Jedes Mitglied akzeptiert, dass der Verein personenbezogene Daten unter Berücksichtigung des BDSG erhebt. Die Begründung einer Mitgliedschaft ist ohne dieses Einverständnis nicht möglich. Die überlassenen Daten dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich die für die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs nötigen Dritte, insbesondere Sportverbände.
- (3) Im Übrigen sind die Mitglieder damit einverstanden, dass in Berichten, insbesondere auf der Homepage des Vereins, über besondere Anlässe (z.B. Erfolge, Veranstaltungen, etc.) Name, Vorname, Alter und ggf. Position bzw. Tätigkeit des Mitglieds veröffentlicht werden.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Änderung tritt nur in Kraft, wenn eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht wird. Um die Änderung des Vereinszwecks zu bewirken, ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Diese aktuelle Satzung tritt mit gültigem Beschluss in Kraft. Sämtliche vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.04.2013 errichtet, in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2014 in § 6 (4) und (10), § 12 (2), § 13, § 14 (3) und § 15 (4) geändert und in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2017 geändert in § 1 (3), § 2 (2) bis (4), § 4 (1), § 5 (2) und (3), § 6 (1), (3), (4), (8) und (9), § 9 (2), es wurde ein neuer § 10 eingefügt, weshalb die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend angepasst wurde, § 11 (5) bis 7), § 12 (1), § 13 (1) bis (3), (6) und (8), es wurde ein neuer § 14 eingefügt, weshalb die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend angepasst wurde, § 15 (1) und (2), § 16 (3), (4) und (9), § 17 (4) und (7) sowie § 19 (2). In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.06.2018 geändert in §14 (1). In der Mitgliederversammlung vom 15.07.2023 geändert in § 6 (7), § 13 (2) und & 14 (1).

Rendsburg, den 16.07.2023

Marco Rüter

Constanze Dieckmann

Timo Wriedt

Anlage 1 der Satzung der Rendsburg Knights:

